

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zusammenstellung einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem ...

[urn:nbn:de:bsz:31-217250](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217250)

mehr als 40 Tage dauert, kann ein verhältnismäßiger Nachlaß am Mietzins beansprucht werden; blos in dem Fall, wenn durch die Vornahme der Ausbesserung dem Mieter die unentbehrliche Wohnung für sich und seine Familie entzogen wird, kann dieser den Mietvertrag auflösen (L.-N.-G. 1724).

Der Auszug ist auf den Zieltermin zu bewerkstelligen. Für den Fall der Verzögerung wird auf die §§. 769 ff.; 787 C.-P.-D. (Vgl. auch die §§. 125, 129 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher) verwiesen.

## Zusammenstellung

einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind.

### I. Vorschrift, die Kaminreinigung betr.

vom 13. Februar 1889.

#### §. 1.

Als Ofenfeuerungszeit im Sinne der Kaminfegeordnung hat die Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April jedes Jahres zu gelten. Hiernach sind auf Grund der Bestimmungen des §. 15 der Kaminfegeordnung alljährlich zu fegen:

- Küchenkamine: 4mal, wenn sie aber den Rauch von mehr als zwei Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen: 5mal;
- Kamine, welche ausschließlich zu Ofen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören: 3mal.

#### §. 2.

Als Zeiten für die Vornahme dieser Reinigungen werden festgesetzt:

- bei Küchenkaminen mit 4maliger jährlicher Reinigung: die Monate Januar, April, Juli und Oktober;
- bei Küchenkaminen mit 5maliger jährlicher Reinigung: April, Juli, Oktober und Dezember;
- bei Ofenkaminen: die Monate Dezember, Februar und April.

#### §. 3.

Schmiedekamine sind einmal jährlich durch den Kaminfege zu reinigen.

#### §. 4.

Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, für Kamine, welche in sehr starkem Gebrauche sind, aber hinsichtlich derer besondere Umstände obwalten, nach Anhörung des Hauseigentümers und Kaminfegers, sofern die Feuericherheit dies erfordert, eine über die Bestimmungen des §. 15 der Kaminfegeordnung und des §. 1 dieser Vorschrift hinausgehende Anzahl der jährlichen Reinigungen vorzuschreiben.

Desgleichen kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Hauseigentümers nach Anhörung des Kaminfegers unter besonderen Umständen von der Einhaltung der §§. 1 und 2 dieser Vorschrift Nachsicht erteilen.

#### §. 5.

Innerhalb der einzelnen Rehrbezirke hat die periodische Reinigung der Kamine jeweils in derselben Reihenfolge stattzufinden.

#### §. 6.

An Taxen sind dem Kaminfege zu entrichten\*):

- für die gewöhnlichen Reinigungsarbeiten:  
bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . 18 Pf.  
" " zweistöckigen " " " " . . . . . 23 "

\*) Nach §. 20 Abs. 2 u. 3 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 29. November 1887 hat der Kaminfege die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten. Das Anfordern von Trintgelbern ist unterjagt.

bei einem dreistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . .	32 Pf.
" " vierstöckigen " " " " . . . . .	40 "
" " fünfstöckigen " " " " . . . . .	48 "
" " sechststöckigen " " " " . . . . .	60 "
für jedes weitere Stockwerk " 12 Pf. mehr;	
b. für das Ausbrennen:	
bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . .	1 Mk. 20 "
" " zweistöckigen " " " " . . . . .	1 " 35 "
" " dreistöckigen " " " " . . . . .	1 " 50 "
" " vierstöckigen " " " " . . . . .	1 " 60 "
" " fünfstöckigen " " " " . . . . .	1 " 70 "
" " sechststöckigen " " " " . . . . .	1 " 80 "
für jedes weitere Stockwerk " 10 Pf. mehr;	
c. für die Untersuchung eines Fabrikkamins, dessen Reinigung dem Fabrikhaber zur Beforgung überlassen ist — §. 15 Ziff. 6 letzter Abf. der Kaminfegeordnung — 2 Mk.;	
d. für die Untersuchung eines nicht benützten, aber nicht unbrauchbar gemachten Kamins — §. 16 der Kaminfegeordnung — die unter Lit. a. festgesetzten Beträge;	
e. für die Untersuchung eines neu aufgeführten oder eines unter Dach ausgebesserten bzw. teilweise erneuerten Kamins — §. 18 der Kaminfegeordnung — sofern dasselbe einstöckig ist . . . . .	30 Pf.
" " zweistöckig ist . . . . .	60 "
" " drei- oder mehrstöckig ist . . . . .	90 "
" " ein Fabrikkamin ist . . . . .	2 Mk. — "
f. für die Reinigung einer Hurte . . . . .	10 "
g. " " eines Knierohres (Ellenbogenrohres) . . . . .	10 "
h. " " anderweite Besichtigung einer Feuerungsanlage . . . . .	50 "

Die Vergütung für die Reinigung oder das Ausbrennen eines Fabrikkamins durch den Kaminfege — vergl. Lit. a., b., c. dieses Paragraphen — ist durch Vereinbarung zwischen dem Genannten und dem Fabrikhaber festzusetzen; im Streitfall hat die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion darüber zu bestimmen.

## §. 7.

Bei der Tarberechnung werden Kamine für sovieltstöckig angesehen, als die Zahl der Stockwerke beträgt, durch welche sie hindurchführen; dabei zählen Halbstöcke oder Mansarden, Souterrains oder Keller zc. für ganze Stockwerke.

## §. 8.

Neben der festgesetzten Tare hat der Kaminfege für seine mit der Reinigung verbundenen Arbeitsleistungen keinerlei Vergütung zu beanspruchen; insbesondere hat derselbe die zur Reinigung erforderlichen Werkzeuge und das zum Ausbrennen benötigte Material unentgeltlich zu stellen, sowie den Ruß und den losgefallenen Verputz aus dem Kamin in die bereit stehenden Behältnisse zu schaffen.

## §. 9.

Das Begehen der Dächer von einem Kamin zum andern ist mit Ausnahme der Flachdächer verboten.

## II. Auszug aus der Dienstmannsordnung.

§. 6. Von jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts Anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unaufgefordert vorgewiesen wird, angenommen, daß er allen in dem bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen desfalligen mit Datum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch zu bescheinigen hat.

§. 7. Jeder Dienstmann muß Demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, alsbald bei der Bestellung eine oder mehrere Kontrollmarken einhändigen, auf welchen Ort und Tag, Name des Dienstmanns oder des Instituts, Nummer des Dienstmanns zc. zc. und ein bestimmter Geldwert angegeben ist, und welche jeweils im Ganzen den Betrag der zu entrichtenden Gebühr darstellt.

§. 10. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar dieser Dienstmannsordnung und bezw. des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§. 11. Die Bezahlung der Dienstleistungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ist jedem Dienstmann strengstens unterlagt, höhere Anforderungen an das Publikum zu stellen.

## T a r i f.

### I. Gänge.

Ein einzelner Gang kostet — einerlei ob Karren oder sonstige Geräte benützt werden oder nicht,

#### a. Innerhalb des Stadtbezirks,

einschließlich des Durlacherthores, des Friedhofs, der Augartenstraße, des Stadtgartens, des Militärlazarets, der Clever'schen Bierhalle und der Wörthstraße und einschließlich sämtlicher äußeren Straßen:

1) ohne Gepäck . . . . .	20 Pf.
2) mit 5 Kilo Gepäck . . . . .	30 Pf.
3) " 25 " " . . . . .	40 Pf.
4) " 50 " " . . . . .	50 Pf.

#### b. Außerhalb des Stadtbezirks:

1) mit 5 Kil. Gepäck per Std. 40 Pf.	per 1/2 Tag zu 5 Std. 1 M. 40 Pf.	per Tag zu 10 Std. 2 M. 80 Pf.	
2) " 25 " " " 50 Pf.	" " " " 2 M. — Pf.	" " " " 3 M. 10 Pf.	
3) " 50 " " " 60 Pf.	" " " " 2 M. 10 Pf.	" " " " 3 M. 50 Pf.	

Hierbei ist der Hin- und Rückweg einschließlich von 5 Minuten Aufenthalt zurückzulegen:

1) nach Gottesaue . . . . .	in 1 Stunde,
2) " Beiertheim und Stadtteil Mühlburg . . . . .	" 1 1/2 Stunden,
3) " Durlach, Rippurr und Grünwinkel . . . . .	" 2 " "
4) " Ettlingen . . . . .	" 4 " "

#### c. Umherführen von Reisenden:

1/4 Std. 30 Pf., 1/2 Std. 50 Pf., 3/4 Std. 60 Pf., 1 Std. 70 Pf., 2 Std. 1 M. 10 Pf.,  
jede weitere Stunde 40 Pf.

### II. Sonstige Arbeiten in Haus, Hof, Garten, Magazin etc.

mit eigenen Gerätschaften per Std. 60 Pf., per 1/2 Tag 2 M. 10 Pf., per Tag 3 M. 80 Pf.  
ohne solche . . . . . " 50 Pf., " 1 M. 80 Pf., " 3 M. 10 Pf.

### III. Für folgende Arbeiten

sind nachstehende fest bestimmte Taxen zu bezahlen:

#### 1. Holztragen und Holzaufsehen:

	4 Kub.-Met. (ca. ein früheres Klafter)	3 Kub.-Met.	2 Kub.-Met.	1 Kub.-Met.
in den unteren Stock . . . . .	1 M. 80 Pf.,	1 M. 30 Pf.,	— M. 90 Pf.,	50 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter —	M. 50 Pf.,	— M. 40 Pf.,	— M. 30 Pf.,	20 Pf.
in den Keller werfen . . . . .	1 M. 10 Pf.,	— M. 80 Pf.,	— M. 60 Pf.,	30 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen . . . . .	2 M. 30 Pf.,	1 M. 80 Pf.,	1 M. 20 Pf.,	70 Pf.
Aufsehen von gehacktem Holz . . . . .	1 M. 40 Pf.,	1 M. 10 Pf.,	— M. 70 Pf.,	40 Pf.
von der Straße in das Haus unteres Stockwerk tragen und aufsehen . . . . .	2 M. 80 Pf.,	2 M. 10 Pf.,	1 M. 40 Pf.,	70 Pf.

#### 2. Holzsägen und Holzspalten (ohne Unterschied der Holzart):

für das Sägen von 4 Ster für jeden Schnitt . . . . . 1 M. 70 Pf.  
" " " und Spalten von 4 Ster für jeden Schnitt . . . . . 2 M. — Pf.

#### 3. Kohlentragen:

in den unteren Stock per Zentner . . . . . 5 Pf.  
für jede Treppe hinunter oder hinauf per Zentner weiter . . . . . 3 Pf.  
Kohlen von der Straße in den Keller werfen per Zentner . . . . . 2 Pf.  
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen . . . . . 6 Pf.  
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.

## 4. Transport:

eines Flügels . . . . .	3 M. 80 Pf.
eines gewöhnlichen Tafelklaviers oder Pianinos . . . . .	2 M. 80 Pf.

## 5. Kleiderreinigen, tägliches:

für eine Person per Monat . . . . .	3 M. 50 Pf.
für jede weitere Person weitere . . . . .	1 M. 80 Pf.

## 6. Abholen des Essens:

aus dem Kosthaus für 1 oder 2 Personen monatlich . . . . .	2 M. 60 Pf.
für jede weitere Person weitere . . . . .	— M. 90 Pf.

## 7. Austragen von Rechnungen:

bis zu 30 Stück . . . . .	90 Pf.
jedes weitere Stück . . . . .	5 Pf.

## 8. Ankleben von Anschlagzetteln:

bis zu 30 Stück für jede Größe . . . . .	1 M. 30 Pf.
für jedes weitere Stück . . . . .	— M. 5 Pf.

## 9. Bei Warentransporten:

über einen Zentner ist außer der entsprechenden Gebühr der Rubrik „Gänge“ . . . . .	15 Pf.
und für jeden weiteren Zentner bezw. Bruchteil eines solchen weiter zu entrichten . . . . .	15 Pf.

## Bemerkungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hiefür eine Taxe von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 10 Pf. weiter anzuspreden.

II. Für Bestellung einer Rückantwort sind 10 Pf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (Ziff. I.), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; eben so lange auf Antwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$  Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene  $\frac{1}{4}$  Stunde wird für voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmänner können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zur einfachen Taxe in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Taxe zu entrichten.

V. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgesetzt ist, werden nach Ueberkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben Abschnitt II. „Sonstige Verrichtungen“) vergütet. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für  $\frac{1}{2}$  Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinkgeldern ist den Dienstmännern strengstens untersagt.

## III. Auszug aus der Droschkenordnung.

## §. 15.

Droschkenführer, welche auf einem Halteplatz halten, dürfen wegen schon geschעהner Bestellung oder unter dem Vorwand einer solchen keine von ihnen verlangte tarifmäßige Fahrt ablehnen.

Das rechtzeitige Eintreffen einer auf spätere Zeit bestellten Droschke kann daher nur dann erwartet werden, wenn die Bestellung in der Wohnung des Droschkenhalters gemacht wurde. Der Droschkenhalter ist verpflichtet, eine solche Vorausbestellung, sobald er sie annimmt, pünktlich auszuführen.

Droschkenführer, welche Bahndienst haben, dürfen Bestellungen, durch welche sie am Bahndienst verhindert werden, nicht annehmen.

## §. 16.

Jedem Fahrgast ist es unbenommen, sich auf dem Halteplatz eine Droschke auszuwählen.

Wird nicht eine bestimmte Droschke angerufen, so hat die als erste auf dem Halteplatz leer angefahrne zuerst abzufahren und die Bestellung zu übernehmen.

Das Vorfahren der später eingetroffenen ist untersagt.

## §. 17.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind von der Benützung der Droschken ausgeschlossen. Die Aufnahme von Sachen, welche geeignet sind, das Innere der

Droschke zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere von Hunden, in die Droschke, kann der Droschkenführer dem Fahrgast verweigern.

## §. 18.

Das Mitnehmen dritter Personen durch den Droschkenführer ist nur mit Zustimmung des Fahrenden erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die zum Bahndienst bestimmten Droschken; diese sind bei Ankunft der Nachtzüge im Bedürfnisfalle berechtigt, bezw. verpflichtet, vom Bahnhofe aus 4 nicht zusammengehörende Reisende mitzunehmen.

Ein Diener des Fahrenden ist auf Verlangen auf den Bod zu nehmen.

Der Droschkenführer ist nicht verpflichtet, in eine Droschke mehr als 4 Personen aufzunehmen, wobei 2 Kinder unter 10 Jahren einem Erwachsenen gleich gerechnet werden.

## §. 19.

Die Bezahlung für alle Fahrten innerhalb des ganzen Stadtgebiets geschieht an den Droschkenführer am Ziel der Fahrt und mit Rücksicht auf den Zeitaufwand nach folgendem

## Tarif.

Fahrzeit.	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
$\frac{1}{4}$ Stunde . . . . .	—	50	—	70	—	80	1	—
$\frac{1}{2}$ " . . . . .	1	—	1	20	1	30	1	70
$\frac{3}{4}$ " . . . . .	1	50	1	70	1	80	2	20
1 " . . . . .	2	—	2	20	2	30	2	70
$1\frac{1}{4}$ " . . . . .	2	30	2	70	2	80	3	60
$1\frac{1}{2}$ " . . . . .	2	70	3	20	3	40	4	30
$1\frac{3}{4}$ " . . . . .	3	—	3	80	4	—	5	—
2 " . . . . .	3	50	4	40	4	50	5	50
	Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde mehr				Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde mehr			
	30		40		50			

- Die Fahrzeit wird hierbei gerechnet von dem Zeitpunkt an, in welchem die Droschke genommen oder auf welchen dieselbe bestellt ist, bis zu deren Entlassung.
- Jede begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet.
- Der Droschkenführer muß bei Beginn und ebenso bei Beendigung der Zeitfahrt seine Uhr vorzeigen und die verbrauchte Zeit nachweisen, widrigenfalls die diesbezüglichen Angaben des Fahrgastes als richtig angenommen werden.
- Eine einzelne nicht unterbrochene Fahrt innerhalb des nachbezeichneten inneren Stadtgebietes gilt stets für die Fahrt einer Viertelstunde.

Dieses Stadtgebiet wird begrenzt durch das Groß. Residenzschloß, die Waldstraße bis Akademieplatz, Linkenheimerstraße, Moltkestraße, Rheinbahn, Kurvenstraße, Karlstraße, Südenstraße, Beierheimer Allee, äußere Grenze des Stadtgartens, einschließlich Radfahrerbahn und Hochreservoir, Ettlingerstraße, fünfte Allee, Ruppurrerstraße, nebst den dieselbe schneidenden, nach Osten ziehenden Verlängerungen der Straßen des Bahnhofstadeils, Kriegstraße, Ostend-, Gottesauerstraße, Degensfeldstraße, Durlacherallee, Bernhardstraße, Karl-Wilhelmstraße, Kaiserstraße, Schulstraße bis Residenzschloß.

Die Grenzstraßen und Grenzplätze werden beiderseits als innerhalb des Stadtgebiets liegend angesehen.

## §. 20.

Besondere Taxen gelten für nachgenannte Fahrten:

- Von einem Punkte innerhalb des in §. 19 lit. d. bezeichneten Stadtgebiets nach dem Groß. Hoftheater, dem Hauptbahnhof, zu Bällen, welche in öffentlichen, der gefälligen Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen stattfinden und ebenso für die Fahrt von da nach einem Punkt dieses Stadtgebiets

1 Person = 60 Pf., 3 Personen = 1 M.,  
2 Personen = 80 Pf., 4 Personen = 1 M. 20 Pf.

## II. Von der Stadt

Nach folgenden Punkten:	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
dem neuen Friedhof . . . . .	1	—	1	40	1	40	1	80
„ Hochwasserwerk . . . . .	—	70	—	80	—	80	1	—
„ städt. Wasserwerk . . . . .	—	90	1	20	1	20	1	50
„ neuen Schützenhaus . . . . .	1	40	1	70	1	70	2	30
„ großen Exerzierplatz, südöstlicher Walbrand . . . . .	1	20	1	40	1	40	1	80
den Scheibenständen auf dem Exerzier- platz . . . . .	1	40	1	70	1	70	2	30
der Militärschwimmshule . . . . .	1	30	1	60	1	60	2	20
Beierthelm . . . . .	1	—	1	30	1	30	1	80
Grünwinkel . . . . .	1	90	2	30	2	30	3	—
Durlach . . . . .	2	—	2	40	2	40	3	—
Ettlingen . . . . .	3	40	4	—	4	—	5	—
Gröbingen . . . . .	3	40	4	—	4	—	5	—
Magau . . . . .	3	40	4	—	4	—	5	—

Die Vergütung für leere Rückfahrt ist hierbei inbegriffen.

Wird die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt benützt, so wird die ganze Fahrt einschließlich des Aufenthalts nach der Zeit bezahlt.

Im Falle der Ziffer I kann der Droschkenführer Vorauszahlung fordern.

Bei Schlittenbahnen dürfen statt der Droschken Schlitten in Betrieb gesetzt werden, auf welche die für die Droschken gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

Zu jedem Schlitten ist eine warme anständige Decke zu stellen. (§. 6.)

## §. 21.

Bei Fahrten nach anderen, hier nicht verzeichneten auswärtigen Plätzen ist ein besonderes Abkommen zu treffen.

Ein besonderes Abkommen ist auch bezüglich der 5. Person zu treffen, welche der Droschkenführer in seine Droschke aufnimmt.

## §. 22.

1. Wird eine Droschke vom Halteplatz an das Haus geholt, so hat deren Führer 10 Pf. und wenn das Haus westlich der Linie der Schwimmschulstraße, der Halteplatz aber östlich davon liegt, 60 Pf. über die Taxe anzusprechen, muß jedoch auf Verlangen die bestellende Person bis zum Abholungsort unentgeltlich mitnehmen.
2. Am Abholungsort hat die Droschke 5 Minuten unentgeltlich, die übrige Zeit gegen eine Entschädigung von je 10 Pf. für jede weiteren 5 Minuten, die angefangenen für voll gerechnet, zu warten.
3. Tritt ein Fahrgast am Abholungsort durch eine in seiner Person sich ereignende Veranlassung die Fahrt nicht an, so hat der Droschkenführer die Abholungsgebühr und bei einem Aufenthalt bis zu 15 Minuten 20 Pf., bei längerem Aufenthalt die Wartgebühr (Ziffer 2) zu fordern.
4. Wird eine Fahrt durch die Schuld des Droschkenführers oder durch einen in seiner Person oder an dem Wagen oder den Pferden sich ereignenden Unfall unterbrochen, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung nicht verpflichtet, ebensowenig wie für einen aus gleichen Gründen verursachten Aufenthalt.
5. Bei eingetretener Dunkelheit erhöht sich die in §. 19 und 20 bestimmte Taxe für jede einzelne Fahrt um 10 Pf.
6. Für Kinder unter 10 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener fahren, ist die Hälfte der Taxe für Erwachsene zu entrichten. Kinder, welche noch getragen werden müssen, werden nicht gezahlt.

7. Gepäckstücke, wie Hutschachteln, Handtaschen, Pakete, Stöcke, Schirme, werden frei befördert; für jedes größere Stück Gepäd sind bei Tag- und Nachtfahrten 20 Pf. zu entrichten.

§. 23.

Für Fahrten in der Zeit von Abends 9 Uhr bis Morgens 6 Uhr im Sommer (April bis September) und für Fahrten in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr im Winter, ist sowohl bei Zeitfahrten (§. 19) als bei Tourfahrten (§. 20) die doppelte Fahrtage zu entrichten.

Wird eine Zeitfahrt von 9 bezw. 8 Uhr Abends begonnen und erst nach dieser Zeit beendet, so ist für denjenigen Teil der Fahrt, welcher nach diesen Stunden ausgeführt wird, die doppelte Tage zu entrichten. Derselbe Grundsatz gilt für Zeitfahrten, welche zwar vor Morgens 6 bezw. 7 Uhr begonnen werden, aber über diese Zeiten hinaus dauern. Dabei ist aber für die zur Tageszeit begonnenen Viertelstunden nur die einfache, für die zur Nachtzeit begonnenen die doppelte Tage zu berechnen.

Für eine einfache Tourfahrt innerhalb der Stadt (§. 19d. §. 20I.), welche vor 9 bezw. 8 Uhr Abends beginnt oder nach 6 bezw. 7 Uhr Morgens endet, für eine andere Tourfahrt (§. 20II.), wenn sie nicht mehr als 15 Minuten in die Nachtzeit, sonst aber in die Tageszeit fällt, wird stets nur einfache Tage vergütet.

§. 24.

Dem Droschkenführer ist untersagt, Zahlungen über den Tarif hinaus und Trinkgelber zu verlangen.

§. 26.

Beschwerden entscheidet das Bezirksamt. Wenden sich Fahrgast und Droschkenführer zur Schlichtung eines ausgebrochenen Streits sofort an die Polizeibehörde, so hat den Zeitaufwand für diese Fahrt der Fahrgast nur dann zu entschädigen, wenn er der unterliegende Teil ist.

## Gesetz

### vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

§. 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Teil zur Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Teil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ist.

Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§. 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§. 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am zweiten Weihnachtstag, — zweiten Ostertag, — Johannistag, — Michaelistag und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag als für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen, als zu häuslichen Diensten gemietet werden.

Bei dem Gebinde monatlicher Zahlung gilt der Vertrag als auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§. 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§. 5. Die Vorschriften der Paragraphen 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderats festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§. 6. Dienstboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalt des Dienstvertrags entsprechenden Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§. 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§. 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu versorgen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen. Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§. 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§. 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen: wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung bei deren Besorgung, insofern solche durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältnis erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen: wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nötigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen, wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unsittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte,

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältnissen zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§. 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemietet worden ist.

§. 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß §. 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 12.

§. 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß §. 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§. 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Dienstboten an der in seine Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach

Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urteils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§. 16. Wird ein Dienstbote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach §. 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt. Wenn Dienstboten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§. 17. Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§. 18. Sowohl den Dienstherrn, als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§. 19. Wer einen Dienstboten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Bereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältnis aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatze des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§. 20. In Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten.

Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hindernis angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden.

Die Vollstreckung des Urteils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleistung ohne Aufschub vollzogen.

## Meldungen bei Ein- und Auszug oder Wegzug von hier.

Auszug aus der Verordnung über das polizeiliche Melbewesen.

### §. 9.

In Städten von mindestens 3000 Einwohnern ist jeder Einzug und jeder Auszug spätestens drei Tage nach seinem Beginn schriftlich \*) bei der Ortspolizeibehörde nach Formular E anzuzeigen:

- a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich des Ein- oder Auszuges, welcher
  1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
  2. die übrigen in seinem Haushalt wohnenden Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
  3. seine Mieter,
  4. die in dem Haushalte des Mieters wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Mieter aufgenommenen Schlafleute, Astermieter und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Mieter zugleich ein- oder ausziehen, berührt;
- b. von dem Mieter bezüglich jedes Ein- oder Auszuges der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Astermieter, Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Kinder unter vierzehn Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf eine besondere Impresse zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

\*) Die bezüglichen Impressen können beim Postbureau und bei den Polizeistationen unentgeltlich in Empfang genommen und in vorgeschriebener Weise ausgefüllt ebenda abgeliefert werden.

## Die An- und Abmeldung zur Kranken-, Alters- und Invaliditäts- Versicherung betreffend.

### §. 1.

Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren sind verpflichtet, den Dienst eintritt und Dienstaustritt ihrer Dienstboten, Arbeiter, Betriebsbeamten, Handlungs- und Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlinge — sofern diese Personen

- a. nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend,
- b. nach dem Reichsgesetz vom 28. Mai 1885, die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend,
- c. nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend,
- d. nach dem Landesgesetz vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend,
- e. nach dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, sowie
- f. nach den auf Grund obiger Gesetze erlassenen Verordnungen oder statutarischen Bestimmungen

gegen Krankheit bezw. gegen Invalidität und Alter zu versichern sind — unter Angabe aller für das Versicherungsverhältnis erheblichen Tatsachen bei der städtischen Versicherungsmeldestelle spätestens am dritten Tage nach Beginn bezw. nach Beendigung des Arbeits-, Lehr- oder Dienstverhältnisses anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter Benützung von Impressen zu geschehen, welche unentgeltlich von der Gemeinde gestellt werden. Die Impressen sind bei der Meldestelle im Rathause und bei den Polizeistationen zu haben.

### §. 2.

Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung fällt weg:

1. für diejenigen Arbeitgeber, für deren Betrieb eine Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkasse besteht, hinsichtlich aller Versicherungspflichtigen mit Ausnahme derjenigen, welche der landesgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung (Dienstbotenkrankenkasse) zugehören,
2. für andere Arbeitgeber, hinsichtlich derjenigen Versicherten, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen (der unabhängig Beschäftigten).

### §. 3.

Wenn das Arbeitsverhältnis, insbesondere der Arbeitsverdienst eines Angemeldeten sich in einer Weise ändert, welche auf die Höhe der Beiträge für die Krankenversicherung oder Invaliditäts- und Altersversicherung von Einfluß ist, oder welche bewirkt, daß der Angemeldete in ein Versicherungsverhältnis eintritt oder aus einem solchem ausscheidet, so ist die Aenderung binnen 3 Tagen bei der städtischen Versicherungs-Meldestelle anzuzeigen.

### §. 6.

Wer obiger Anmeldepflicht nicht genügt, wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft und hat eintretendenfalls alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindefrankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

### §. 7.

Die Abmeldungen sind innerhalb dreier Tage nach Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses bei der städtischen Versicherungs-Meldestelle einzureichen.

Zu widerhandlungen werden an Geld bis zu 20 Mark bestraft. Auch haben die säumigen Arbeitgeber die Krankenversicherungsbeiträge für die verspätet abgemeldeten Personen bis zum Tage der erfolgten Abmeldung fortzuzahlen.

Ueber jede An- und Abmeldung wird dem Ueberbringer Bescheinigung ausgehändigt, deren Aufbewahrung den Arbeitgebern dringend empfohlen wird.

## Anmeldung von Unfällen.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz für das deutsche Reich.

§. 51.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

## Desinfektor.

Behufs Desinfektion der Wohn- bzw. Krankenzimmer nach ansteckenden Krankheiten ist seitens der Stadt ein Desinfektor bestellt worden.

Der Desinfektor ist verpflichtet, jedem Ansuchen um Vornahme einer Wohnungsdesinfektion alsbald zu entsprechen.

Die Desinfektion erfolgt nach einer vom Ortsgesundheitsrat aufgestellten Dienstweisung, von welcher jedem um eine Desinfektion Nachsuchenden ein Exemplar behändigt werden wird.

Gefuche um Vornahme einer Desinfektion können jederzeit im städtischen Krankenhause schriftlich unter Angabe von Vor- und Zuname, Stand bzw. Gewerbe und Wohnung des Gesuchstellers sowie der zu desinfizierenden Räume oder Gegenstände angebracht werden.

Mit der Wohnungsdesinfektion kann die Desinfektion von Betten u. dergl. Gebrauchsgegenständen mittelst des Dampfdesinfektionsapparates verbunden werden. Der Transport dieser Gegenstände zu und von dem Apparat (Polizeistation in der Schwanenstrasse) wird durch den Desinfektor besorgt.

Am Tage für die Verrichtungen des Desinfektors kommen zur Erhebung:

A. Für die Desinfektion von Wohnräumen.	B. Für Benützung des Desinfektionsapparates.
1. Für die Desinfektion von einem Wohnraum einschl. des Transports der Materialien und Gerätschaften ist zu entrichten . . . M. 5.— für jeden weiteren Wohnraum . . . " 2.— für eine Abtrittgrube außerdem . . . " 5.— 2. Falls die Desinfektion einer Wohnung bestellt ist, dem Desinfektor bei seinem Erscheinen die Ausführung der Desinfektion aber gleichwohl nicht ermöglicht wird, so ist für den Transport der Gerätschaften und den Zeitverlust eine Tage von . . . " 3.— zu entrichten.	1. Für Desinfektion eines Bettrostes oder einer Matratze . . . M. —.70 2. Für Desinfektion eines ganzen Bettes . . . " 1.50 3. Für Desinfektion von Wäsche, Kleidungsstücken zc. für das Stück 5 Pf., jedoch mindestens . . . " —.50 C. Für den Transport von Gegenständen zu und von der Desinfektionsanstalt. Jede Fahrt . . . M. —.50.

Unbemittelte Personen werden von Zahlung der Tagen auf Antrag befreit, ohne daß die Befreiung als Armenunterstützung gilt.